

## Geschäftsordnung

§1 Die Koordinierungsstelle verantwortet die strategische Ausrichtung des BNW, ihr obliegt auch die Planung, Organisation und Durchführung von BNW-Projekten, Arbeitsgruppen und Fachveranstaltungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Qualitätssicherung der Netzwerkarbeit. Die von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Soziales (BASFI) mit diesen Aufgaben betraute Koordinierungsstelle ist angesiedelt bei der Johann Daniel Lawaetz-Stiftung. Sie lädt spätestens zwei Wochen vor Termin in schriftlicher Form zu den BNW-Sitzungen ein und leitet diese.

§2 Die BNW-Sitzungen finden quartalsweise sowie anlassbezogen statt und sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn das Gremium dies (entsprechend der in § 6 formulierten Regularien) beschließt. Davon unbenommen obliegt der Koordinierungsstelle ohne Zustimmung des Plenums die Möglichkeit, anlassbezogen und fachorientiert Expertinnen und Experten als Referentinnen beziehungsweise Referenten hinzuzuziehen.

§3 Eine Mitgliedschaft im BNW setzt die uneingeschränkte Übereinstimmung mit den im Leitbild formulierten Grundsätzen voraus. Die Einstellungen und das Handeln der Mitglieder sowie der entsandten Delegierten haben diesen Prinzipien zu entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist § 8 anzuwenden.

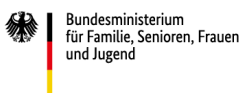
§4 Mitglied im BNW können Organisationen, Initiativen und staatliche Institutionen sein, welche sich im Sinne des Leitbildes für eine demokratische, tolerante, vielfältige und gewaltfreie Gesellschaft engagieren; sowie die von der BASFI geförderten Beratungsprojekte. Stimmberechtigte Mitglieder gewährleisten eine regelmäßige Teilnahme an den BNW-Sitzungen, um einen stetigen Informationsfluss zu sichern. Jedes Mitglied benennt nach Möglichkeit eine Delegierte oder einen Delegierten sowie eine Stellvertretung. Diese Delegierten fungieren im BNW als Expertinnen und Experten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

§5 Die Mitgliedschaft politischer Parteien und/oder Wählergemeinschaften, deren Jugendorganisationen sowie ihrer Fraktionen und Gliederungen, als auch von Privatpersonen ist ausgeschlossen. Von einer Mitgliedseinrichtung entsandte Personen, die als Privatperson Mitglied einer politischen Partei und/oder Wählergemeinschaft, deren Jugendorganisationen und/ oder Fraktionen oder Gliederungen sind, nehmen ihr Delegiertenmandat nicht in dieser Funktion wahr.

§6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt das BNW auf Vorschlag und in Federführung der Koordinierungsstelle. Beschlussfähig ist das BNW, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, vertreten durch eine Delegierte/ einen Delegierten, anwesend ist oder ein schriftliches Votum gegenüber der Koordinierungsstelle abgegeben hat. Pro stimmberechtigtem Mitglied darf nur ein Votum abgegeben werden.

Es entscheidet die einfache Mehrheit. Somit ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert durch



# beratungsnetzwerk.hamburg

Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder, vertreten durch ihre Delegierte/ihren Delegierten, dies verlangt.

Das Ergebnis jeder Abstimmung ist von der Koordinierungsstelle unverzüglich bekannt zu geben. Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung vom Plenum angezweifelt, muss sie nach Beschluss des Plenums wiederholt werden.

§7 Eine Mitgliedschaft im BNW kann auf eigenen Wunsch der Mitgliedseinrichtung mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen beendet werden.

§8 Sobald ein Mitglied nachweislich öffentlich Einstellungen vertritt oder Handlungen ausübt, welche konträr zu den im Leitbild und in der Geschäftsordnung formulierten Grundsätzen stehen, obliegt es der Koordinierungsstelle, in einem transparenten Verfahren unter Einbeziehung des Plenums und anschließender Anhörung des betreffenden Mitglieds, die Mitgliedschaft in Frage zu stellen und diese nach darauf folgender Abstimmung des Plenums (entsprechend der in § 6 formulierten Regularien) mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der Ausschluss wird wirksam mit Mitteilung gegenüber dem betreffenden Mitglied.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer einstimmigen Annahme durch das BNW am 29.11.2018 in Kraft.

Stand: 29.November 2018

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert durch



Hamburg | Sozialbehörde